

# Biesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmittel  
Tageblatt, Riesa.

## Amtsblatt

Gesetzblatt  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 192.

Sonnabend, 19. August 1916, abends.

69. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierzehntäglich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewölfe für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von Preise Grundpreis-Beilage (7 Silber) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zittrabendes und inbegriffenes Datum entsprechend höher. Nachweihungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Rechts Tatze. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Gröbner an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige außergewöhnliche Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Vertriebsbehörden — hat der Verleger keinen Anspruch auf Belieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Auf Blatt 535 des bessigen Handelsregisters ist heute die Firma  
Adolph Bahr in Mehltheuer  
und als deren Inhaber  
der Kaufmann Gustav Adolph Bahr in Mehltheuer  
eingetragen worden.  
Angegebener Geschäftszweck: Handel mit Material- und Schnittwaren.  
Riesa, den 18. August 1916.  
Amtsgericht.

Montag, den 21. August d. J. vorm. 10 Uhr sollen im Versteigerungsraume des Amtsgerichts hier 1 tif. Heringräucherstück, 1 Eisgrau und 1 Kr. Mannabrot versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts Riesa.

**Butterverteilung in der Woche vom 21. bis 27. August 1916 in Riesa, Gröba und Nöderau.**  
Da uns auch für die nächste Woche nur wenig Butter zur Verfügung steht, wird, um eine gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Butterbestände zu sichern, auf Grund von § 4 der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 für die Stadt Riesa und die Gemeinden Gröba und Nöderau folgendes bestimmt:

In der Woche vom 21. bis 27. August 1916 darf auf die für diesen Zeitraum ausgegebenen Butterkarten nur die Hälfte angestellt und beansprucht werden.

Händler, Landwirte, Molkereien, Butterfrauen usw., welche in der Stadt Riesa und in den Gemeinden Gröba und Nöderau Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 21. bis 27. August 1916 auf eine Butterkarte nur 1/2 Pfund — 1/4 Stück Butter abgeben.

## Dertliches und Sachisches.

Riesa, den 19. August 1916.  
— Wie uns mitgeteilt wird, hat sich dem Leipziger Männerchor, der heute abends im Hotel Stern ein "Wohltätigkeitskonzert" zum Vorteile des Vereins "Heimatdorf" Riesa gibt. Herr Warre Mühhausen aus Leipzig angekündigt. Er wird bei der Begrüßungsfeier eine Ansprache halten.

— Auf den morgen Sonntag nachmittag im Hotel Stern-Saal stattfindenden öffentlichen Vortrag vom Landesverein Sachsischer Kaninchenzüchterreferent Herr Meldebeul über "Kaninchenzucht und -Vlege" sei hiermit besonders hingewiesen. Der Eintritt ist kostenfrei. Man beachte die Anzüge in vorliegender Nummer d. 21.

— Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist dem Geistlichen der bissigen katholischen Gemeinde, Herrn Kaplan Expositus Werner, der Titel "Pfarrer" verliehen worden.

— Blasmusik spielt morgen, bei nicht dienstlicher Verhinderung, von 11 Uhr bis 11.45 auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz das Hornistenkorps des Orts-Von-Bills. 22. Zulässig: 1. "Gruß an Bern", March von Friedemann, 2. Ouverture "Der Calif von Bagdad" von Nicolai, 3. Wotans Abschied und Feuerzauber aus "Walküre" von Wagner, 4. Die Vogel und der Bach, Intermezzo von Stulz, 5. Gammel-Jüger, March von Morena.

— Mit Königlichen Gnaden dem Prinzen Friederich Christian ist das Eiserne Kreuz 1. Klasse verliehen worden.

— Während der Deutschen und Preußischen Städte gegen die Überführung der Elektrizitätsversorgung in die Hand des Staates ausgesprochen haben, ist im Königreich Sachsen als Bedingung für diese Überführung eines neueren Vertrag zwischen dem sächsischen Staate und der Leipziger Elektrizitätsversorgungsgesellschaft erüttelt worden. Solchen beiden ist ein Vertrag über den staatlichen Ankauf des Elektrizitätswerkes Hirschfeld aufgestellt gekommen, der gegenüber einem früher abgeschlossenen Vertragsentwurf bedeutend bessere Bedingungen für den Staat enthält. Infolgedessen hofft man, dass die beiden Kamänen des Landtages nunmehr diesem Vertrag und der ganzen Regierungsvorlage über die Einführung des Stromlieferungsmonopols zustimmen, nachdem schon der Ausklang der zweiten Kammer dies einstimmig getan hat. Der Landtag dürfte, da der Vertrag bis zum 1. Oktober unterzeichnet werden muss, voraussichtlich schon im September zusammen treten.

— Die sächsische Regierung hat sich entschlossen, aus freien Stücken sämtlichen Beamten die Gewährung eines vergünstlichten Vorschusses bis zur Höhe eines vollen Monatsgehalts anzubieten, um für die Wintersaison noch bis zum 1. September Vorrang und Kartofeln einzukaufen. Die Gewährung des Darlehens erfolgt ohne weitere Schwierigkeiten gegen Vorlegung der unquittierten Rechnungen. Die Rückzahlung kann in Raten innerhalb der nächsten acht Monate erfolgen.

— Das Ministerium des Innern macht bekannt, dass in § 3 Absatz 2 der Verordnungen über die Verarbeitung von Obst und Gemüse vom 5. August d. J. erforderliche Genehmigung nur zur Erfüllung von Verträgen der in § 8 Absatz 1 der erwähnten Verordnungen bezeichneten Art notwendig ist. Die Bekämpfung gilt also nur beim Erwerbe der dort aufgezählten Obstsorten zur Herstellung von Obstkonserven oder Obivin bzw. beim Erwerbe der genannten Gemüsesorten zur Herstellung von Saucenkraut oder Dörgemüse. Von ihrem Eintrettsrecht in bereits abgeschlossene Verträge werden die Kriegsgefechtskästen in der Regel nur dann keinen Gebrauch machen, wenn die vereinbarten Preise als übermäßig hoch angesehen sind. In solchen Fällen gilt, falls ein Eintrett in den Vertrag oder eine schriftgemäße Erklärung nicht erfolgt, der Vertrag als aufgehoben.

— Nach den bisherigen Erfahrungen der Kreis-Obstforschung ist das Kartoffel, insbesondere die besten Sorten, meist viel zu früh abgenommen worden. Um eine gute Dauerware am Kartoffel zu erhalten, sind die besten Sorten spät nicht vor Michaelis, d. i. am 29. September, zu pflücken.

— Nach Mitteilung des hellen Generalstabs XII verloren zahlreiche Firmen gegen § 6 der Beschaffungsverfügung für Web-, Wirk- und Strickwaren vom 1. Februar 1915 infolge, als sie größere als halbe Stücke abgaben, mehrere solche Stücke auf einmal verloren oder zur Abfertigung bringen, diese Stücke, wenn auch einzeln berechnet, als eine Sendung aufzugeben, oder umgekehrt zu verfahren. Die Handelskammer Dresden macht daher die Beteiligten nochmals ausdrücklich auf die Verordnungen aufmerksam. Es darf mindestens jedesmal nur bis zu einem einzelnen halben Stück verkaufen, berechnet und verlangt werden. Zum Verhandelnden Firmen werden nur die Folgen vom hellen Generalstabskommando nachsichtlich zur Verantwortung geogen.

— Der Reichskanzler macht im "Reichsanzeiger" bekannt, dass für die bei Errichtung der außerordentlichen Kriegsabgabe am Zahlungskontakt angangenden 4%, Schuppenweissungen der Kriegsanzüge des Deutschen Reiches ein Kurs von 96,50 %, zu gründen gelegt werden wird. — Die Reichsstadt gibt im Reichsanzeiger bekannt: Der Verkauf einer Sack durch Schuhländer und an Schuhländer ist durch besondere Verhängung geregelt. Die Genehmigung der Reichsstadt ist nicht erforderlich, wenn leere Säcke von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher in Mengen bis zu 100 Stück abgetragen werden.

— Zum Warenkunststempel schreibt die Norddeutsche Bahn, dass der Abgabe ethikalisch alle Zahlungen unterliegen, die der Inhaber eines lebenden Gewerbes in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1916 für die aus seiner Inlandsfahrt abgelieferten Waren erhält, ganz gleichgültig, ob die Zahlungen für Waren geleistet werden, die vor oder nach dem 1. Oktober geliefert worden sind. Entscheidend für die Abgabepflicht ist allein der Umstand, dass die Zahlung unter der Herrschaft des Warenkunststempelgesetzes, also nach dem 1. Oktober 1916, geleistet wird. Auf Bestellung und Lieferung kommt es nicht an.

— Nach einem Rundschreiben des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes an die Bundesregierungen ist in zahlreichen Fällen gefragt worden, ob notwendige Bedarfsozialfond der Landwirtschaft, besonders Dünges- und Futtermittel, nur im Ausland mit landwirtschaftlichenzeugnissen abgegeben werden. Abgesehen davon, dass in vielen Fällen eine Umgehung der Höchstpreise vorliegt, kann auch in den übrigen Fällen eine derartige Erzeugung von Lieferungen landwirtschaftlichenzeugnissen nicht gebilligt werden, da sie die wirtschaftliche Abhängigkeit und damit die Versorgung fördert. Angebote auf solche Lieferschäfte, auch in den Zeitungen, sind ebenfalls verboten.

— Die günstige Rauchfutterernte und die derzeitigen hohen Preise für Schlachtkinder, verbunden mit der Knappheit am Magazin zur Winterhaltung und am Jungvieh, haben in diesen in monden Zeiten in letzter Zeit eine bedeutende Preiszerröte hervorgerufen. Mäuter und Inhaber großer Herdschlachtungen suchen sich durch Zahlung übermäßiger Preise in den Besitz des nach Friedenswohnheit für den Winter erforderlichen Viehs zu setzen. Auch Abmelkwirte neigen bei der Knappheit an Abmellstellen zu wirtschaftlich ungerechtfertigten Preisangeboten. Die Zahl der insgesamt für den Winter verfügbaren Kinder wird durch solche ungefundene Preiszerröte nicht vermehrt. Die aufrückende Gesamtzahl der Kinder macht es unvermeidlich, dass manche Ställe zum Winter ungenügend besetzt bleiben und dass deren Inhaber ihre Winterverwertung und Stallinventarzusage nicht in der gewöhnlichen Art fördern können. Die gegenwärtige Überbelastung der Rauchfutterernten kann für sie schweren Verlusten führen, da sie nicht darauf rechnen können, dass überstrebene Preise, die sie für Rau- und Magazinvieh gezahlt haben, bei fäls-

tiger Regelung der Verkaufspreise berücksichtigt werden. Das Kriegsernährungsamt sieht sich veranlasst, vor solcher Preisbereicherung ernstlich zu warnen. Wer diese Warnung unhektet lässt, wird unter Umständen die Folgen in Verlust von Rindern bei der späteren Bewertung des Viehs tragen müssen.

— Zur Lage der Elbenschiffahrt wird geschrieben: Der Wasserstand der Elbe ist in den letzten acht Tagen weiter zurückgegangen, wodurch eine neue Herabsetzung der Tiefdistanz für den Verkehr nach Elbhäuser und Markt auf 1,40 Meter notwendig wurde. Im Braunkohlenverkehr ab Böhmen ist mit fast verringelter Beladung der Fahrzeuge zu rechnen, wodurch sich erhöhte Stoßauslastungen zu den unveränderten Grundfrachten (Magdeburg 200 Pf., Untere 300 Pf. für die Tonne) ergeben. Der Braunkohlenverband ist mittleren Umlaufs der Bahnreise wird bei verringriger Ladefähigkeit etwas stärker verbraucht. Das Vieh in Sachsen und an der Mitteldele ist im allgemeinen unverändert, aus ersterem werden außer Kohlen auch andere Güter umgeschlagen. Das Hamburger Vergegenstellt verharrt in seiner Auslastung, weshalb auch von einer Aufsteigerung des Dienstes nicht die Rede ist; nach Magdeburg und Dresden werden für Massengut weiter 15 bzw. 30 Pf. für 100 Kilogramm bezahlt, während die legit. Kohlenfracht nach Berlin mit 27 Pf. für 100 Kilogramm weiter wird.

— Generelle Handlungen zwischen den Centralstellen für die Fleischversorgung von Heer und Volk haben ergeben, dass zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Heeres diesem eine bestimmte Menge Schweinefleisch sofort zugewiesen werden muss. An der irgend zulässigen Stelle steht es nicht, da bei der Heeresverwaltung volles Verständnis für die Bedürfnisse und Kriegswürde der Zivilbevölkerung herrscht. Aber wie die Verhältnisse jetzt liegen, kann der Zivilbevölkerung in den nächsten Wochen eine noch stärkere Einschränkung in dem Verbrauch von Schweinefleisch nicht erwartet werden. Das ist natürlich vor allem auf den außerordentlichen Mangel an Schlachtreinen Schweinen zurückzuführen. Bei Verlust des Kartoffelverzehrungsverbotes bestand kein Zweck darüber, dass das Verbot sehr sättigende Füllung für die Schweine nicht haben möchte. Der zu befürchtende Notstand in der Kartoffelverzehrung ließ keine Wahl. Wenn nun diese vorausgehegten Folgen eintreten, so müssen sie hingenommen werden. In höchstem Grade unverzichtbar wäre es, die noch mageren Schweine aus den Ställen zu räumen. Einem schlechten Dienst könnte man der Bevölkerung nicht leisten. Die jetzt abgeschafften unreifen Schweine würden im Herbst und Winter, wo die Zahl des zwachenden Futters gemessen Tiere an den Markt gebracht werden könnten, fehlen und damit für die Fleischversorgung ausfallen. Man würde ein Loch röpfen, um ein größeres zu erschließen.

— In der sächsischen Verlustliste Nr. 319 (ausgegeben am 18. August 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 102, 103, 178, 182, 183; Infanterie-Regiment Nr. 106; Infanterie-Regiment Nr. 32; Feldartillerie: Regiment Nr. 245; Reiterei-Regiment Nr. 32, 49; Feldflieger-Truppen. Hierüber: Königl. Preuß. Feldflieger-Truppen; Preußische Verlustlisten Nr. 603, 604 und weitere Verluste. Bayerische Verlustliste Nr. 290; Württembergische Verlustliste Nr. 443.

\* Merzdorf. Dem früher hier als Lehrer angestellten Herrn Biegelmeier Freihaltung wurde das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

Coswig. Eine Stiftung von 5000 Mark hat Oekonom Robert Steiger zur Erinnerung an seine verstorbene Mutter für Freiheiten im Bettinkur zu Coswig, und zwar zunächst für Arbeiter der Mittelgläser Löbau und Coswig zur Verfügung gestellt.

Dresden. Wegen Betruges wurde der in Dresden wohnhafte Kaufmann Max Arthur Polisch von der